



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

07. DEZ. 2020



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An die Ministerien und Senatsverwaltungen
für Arbeit und Soziales der Länder

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	
Thüringen	

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
Von-Vincke-Str. 23-25
48143 Münster

Institut der Deutschen Wirtschaft
-Rehadat-
Konrad-Adenauer-Ufer 21
50668 Köln

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Sozialverband Deutschland e.V.
-Bundesgeschäftsstelle-
Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Str. 63
10179 Berlin

V a 2

bearbeitet von:
Katja Hübecker

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-1097

va2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 30. November 2020

AZ: Va2-58014

Sozialverband VdK
Deutschland e.V.
Linienstraße 131
10115 Berlin

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Ulrich-von Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
Marienstraße 6
12207 Berlin

**Durchführung Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Erhöhung der Ausgleichs-
abgabe gem. § 160 Absatz 3 SGB IX, Erhöhung der Eigenbeteiligung für die
unentgeltliche Beförderung gem. § 228 Absatz 2 Satz 2 SGB IX, Erhöhung der über-
nahmefähigen Kinderbetreuungskosten nach § 74 Absatz 3 Satz 3 SGB IX und die
Finanzierung der Werkstatträte Deutschland nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Werkstätten-
Mitwirkungsverordnung (WMVO) durch die Veränderung der Bezugsgröße (Rechen-
größe der Sozialversicherung)**

Nach § 160 Absatz 3 SGB IX erhöht sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Verän-
derung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Sie erhöht sich zum 1. Januar
eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der
Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 % erhöht hat. Entsprechend erhöhen
sich auch die Eigenbeteiligung für die unentgeltliche Beförderung nach § 228 Absatz 2
Satz 2 SGB IX, der Betrag, bis zu dem die Kinderbetreuungskosten im Rahmen einer
Reha-Maßnahme übernommen werden können (§ 74 Absatz 3 Satz 3 SGB IX) und der
Betrag zur Finanzierung der Werkstatträte Deutschland (§ 39 Absatz 4 Satz 3 WMVO).

Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Die letzte Neubestimmung der Ausgleichsabgabe erfolgte zum Januar 2016. Zu diesem
Zeitpunkt lag die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV bei 34.860 Euro. Ab dem 1. Ja-
nuar 2021 liegt die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV bei 39.480 Euro. Dieser Wert
liegt um 13,25 % (= Faktor 1,1325) über dem Wert von 2016. Damit wird ab dem 1. Januar
2021 eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsabgabe ausgelöst.

Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der jeweilige Betrag der Ausgleichsabgabe mit dem Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße vervielfältigt wird. Dabei sind die sich ergebenden Beträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Die derzeit geltenden gestaffelten Beträge von 125 €, 220 € und 320 € verändern sich danach wie folgt:

Erfüllungsquote	heute (monatlich)	Berechnung	abgerundet ergibt dies künftig (monatlich)
3 bis unter 5 Prozent	125 €	$125 \text{ €} \times 1,1325 = 141,56 \text{ €}$	140 €
2 bis unter 3 Prozent	220 €	$220 \text{ €} \times 1,1325 = 249,15 \text{ €}$	245 €
0 bis unter 2 Prozent	320 €	$320 \text{ €} \times 1,1325 = 362,40 \text{ €}$	360 €

Die Erhöhung wird zum 1. Januar 2021 wirksam. Sie gilt für Pflichtplätze, die ab dem 1. Januar 2021 unbesetzt sind. Die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2021 ist bis spätestens 31. März 2022 zu entrichten. Damit wirkt die Erhöhung erst im Jahr 2022. Für die Ausgleichsabgabe, die im Jahr 2021 für das Jahr 2020 zu entrichten ist, gelten noch die alten Sätze.

Erhöhung der übernahmefähigen Kinderbetreuungskosten nach § 74 Absatz 3 SGB IX

Der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße von 2016 bis 2021 beträgt 1,1325. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung der übernahmefähigen Kinderbetreuungskosten von derzeit 160 Euro um 21,20 Euro auf 181,20 Euro. Abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag beträgt der neue monatliche Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten **180 Euro pro Kind**. Die Erhöhung wird zum 1. Januar 2021 wirksam.

Erhöhung der Eigenbeteiligung für die unentgeltliche Beförderung

Die Erhöhung der Eigenbeteiligung (gemäß § 228 Absatz 2 SGB IX) erfolgt, indem der Betrag der Eigenbeteiligung mit dem Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße vervielfältigt wird. Der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße beträgt 1,1325. Die Beträge sind auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden. Dadurch ergeben sich folgende Beträge:

heute (jährlich)	Berechnung	aufgerundet ergibt dies künftig (jährlich)
80 €	$80,00 \text{ €} \times 1,1325 = 90,60 \text{ €}$	91 €
heute (halbjährlich)	Berechnung	aufgerundet ergibt dies künftig (halbjährlich)
40 €	$40,00 \text{ €} \times 1,1325 = 45,30 \text{ €}$	46 €

Die Erhöhung wird zum 1. Januar 2021 wirksam. Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeitsdauer einer bereits ausgegebenen Wertmarke, ist der höhere Betrag erst im Zusammenhang mit der Ausgabe der darauffolgenden Wertmarke zu entrichten. Ich habe keine Einwände, wenn die erhöhte Eigenbeteiligung erst für die ab Januar 2021 versandten Zahlungsaufforderungen wirksam wird.

Finanzierung der Werkstatträte Deutschland

Die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene entstehen, trägt der nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger. Dieser überweist jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres 1,60 Euro für jeden Werkstattbeschäftigten, der sich am 1. Januar dieses Jahres in seiner Zuständigkeit befindet, an die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene (§ 39 Absatz 4 WMVO). Der Betrag erhöht sich in entsprechender Anwendung des § 160 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe erfolgt. Die sich ergebenden Beträge sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Dadurch ergibt sich folgender Betrag:

heute (jährlich)	Berechnung	künftig (jährlich)
1,60 €	$1,60 \text{ €} \times 1,1325 = 1,81 \text{ €}$	1,81 €

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die neuen Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Peter Mozet



Tarifbeschäftigte